

Erläuterung

Die vorliegende Unterlage ist eine Zusammenstellung der bislang vorliegenden endabgestimmten Dossiers. Dabei handelt es sich um eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte, Anregungen und Argumente aus den Stellungnahmen zur 1. Beteiligungsstufe der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg (RREP WM) sowie die bis zum jetzigen Zeitpunkt getroffenen grundlegenden Abwägungsentscheidungen. Diese wurden durch die Verbandsversammlung auf ihrer 56. Sitzung am 10.05.2017 bestätigt (siehe Beschluss VV-02/17).

Basis für die Dossiers sind die Zuarbeiten der Firma FIRU (Forschungs- und Informations-Gesellschaft für Fach- und Rechtsfragen der Raum- und Umweltplanung mbH), die mit der technischen und inhaltlichen Abwägung der Stellung aus der 1. Beteiligungsstufe beteiligt wurde. Die vorliegende Unterlage stellt keine Abwägungsdokumentation aller eingegangenen Einzel- einwendungen dar. Diese wird mit abschließender Beschlussfassung über die 1. Beteiligungsstufe im Rahmen der 57. Verbandsversammlung vorgelegt.

Inhalt

Dossier: Auswirkungen auf den Menschen.....	2
Lärm und Infraschall	2
Dossier: Energiepolitik und Politik allgemein	5
Energiepolitik sowie Netze und Speicher	5
Dossier: Kapitel 6.5 Programmsätze und Begründung.....	8
Dossier: Neue Eignungsgebiete	14
Dossier: Schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept	18
Dossier: Eignungsgebiet 01/16 Palingen	24
Dossier: Eignungsgebiet 05/16 Schönhof.....	25
Dossier: Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn	26
Dossier: Eignungsgebiet 12/16 Lüttow-Valluhn	27
Dossier: Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost	28
Dossier: Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost	29
Dossier: Eignungsgebiet 41/16 Granzin.....	30

Dossier: Auswirkungen auf den Menschen

Ein erheblicher Teil der Stellungnahmen beinhaltet Grundsatzkritik an der Errichtung von Windenergieanlagen. Viele dieser Stellungnahmen beziehen sich dabei nur oberflächlich auf einzelne Eignungsgebiete und auf konkrete örtliche Gegebenheiten. Stattdessen wird die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich in Frage gestellt und ein völliger Verzicht auf die Festlegung von Eignungsgebieten oder zumindest eine drastische Reduzierung gefordert. Ein Hauptargument ist dabei, dass die Errichtung von Windenergieanlagen erhebliche Auswirkungen auf den Menschen habe. In Bezug auf die Auswirkungen wurden dabei vor allem zu den Themen

- Lärm und Infraschall,
- Licht und Schattenwurf und
- Wertverlust von Immobilien

Stellungnahmen eingereicht.

Lärm und Infraschall

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Ca. 1.300 Hinweise beziehen sich auf Schallemissionen von Windenergieanlagen. Dabei gibt es Stellungnahmen zum hörbaren Lärm, zum Infraschall oder zu beiden Schallarten. Die Argumentationen variieren dabei von Stellungnahme zu Stellungnahme. Fast immer wird allerdings argumentiert, dass die Immissionen erhebliche Gesundheitsschäden verursachen und daher entweder deutlich größere Abstände zwischen Wohngebäuden und Windenergieanlagen einzuhalten seien oder sogar gänzlich auf Windenergienutzung verzichtet werden sollte. Die Ausführungen in den Stellungnahmen sind dabei häufig sehr umfangreich und stützen sich auf eine Vielzahl von Publikationen zum Thema Lärm bzw. Infraschall durch Windenergieanlagen. Die Standpunkte werden dabei mit großer Vehemenz und zum Teil auch mit sehr persönlichen Erläuterungen untermauert.

Einschätzung FIRU zur Abwägung und zur Überarbeitung des Entwurfs

Mit der Festlegung eines 1000 m-Abstandes zwischen Eignungsgebieten und Gebieten, die dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Auf raumordnerischer Ebene ist der Immissionsschutz damit hinreichend berücksichtigt. Die konkrete Prüfung erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens unter Berücksichtigung der genauen Anlagenstandorte und der technischen Spezifikationen der Windenergieanlagen.

Im Abwägungstext sollten sich daher folgende Punkte inhaltlich wiederfinden:

- Der Immissionsschutz wird im RREP berücksichtigt.
- Bei einem Abstand von 1000 m ist grundsätzlich eine Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen zu erwarten.
- Mit der Festlegung eines 1000 m-Abstandes ist der Immissionsschutz deshalb hinreichend berücksichtigt.
- Die Prüfung konkreter Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Unabhängig davon ist in den Stellungnahmen erkennbar, dass viele Bürgerinnen und Bürger erhebliche Bedenken bezüglich der Gesundheitsgefahren von Windenergieanlagen haben, für die ein Verweis auf immissionsschutzrechtliche Regelungen keine ausreichende Beachtung der Bedenken darstellt. In Anbetracht der Zahl der Stellungnahmen und der Vehemenz, mit der die Argumente zum Teil vorgetragen werden, wäre hier zu überlegen, ob langfristig die Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit verbessert werden kann, um die Akzeptanz der Planungen zu verbessern.

Der Vorstand des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg hat sich auf seiner 123. Sitzung am 23.11.2016 mit den durch die Stellungnehmer vorgebrachten Argumenten zum Thema „Lärm und Infraschall“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Diskussion kam es zu folgender Festlegung:

- **Festlegung 7/VS 123/2016**

Der Vorstand schließt sich den Formulierungsvorschlägen des Gutachters hinsichtlich des Themas Lärm und Infraschall an. Die Formulierung „in der Regel“ (Bei einem Abstand von 1.000 m ist in der Regel eine Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen zu erwarten) soll in die Abwägungsdokumentation mit aufgenommen werden.

Licht und Schattenwurf

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Ca. 900 Hinweise beziehen sich auf Beeinträchtigungen durch Licht und Schattenwurf, die von Windenergieanlagen ausgehen können. Dabei ist grundsätzlich zwischen zwei Arten von Beeinträchtigungen zu unterscheiden: Zum einen kann die Befeuereung der Windenergieanlagen bei Dunkelheit zu Belästigungen führen. Zum anderen können Schlagschatten und Lichtreflexionen, die durch die Sonnenstrahlung entstehen, zu Beeinträchtigungen führen. Beide Sachverhalte werden in den Stellungnahmen vielfach thematisiert. Im Gegensatz zum Thema Lärm und Infraschall sind die Stellungnahmen zu diesem Thema aber deutlich kürzer und werden häufiger mit anderen Themen wie dem Schutz des Landschaftsbildes oder der optisch-bedrängenden Wirkung bzw. der Umfassung durch Windenergieanlagen verknüpft.

Einschätzung FIRU zur Abwägung und zur Überarbeitung des Entwurfs

Auch bezüglich der Belästigungen durch Licht und Schattenwurf sind bei einem 1000 m-Abstand zwischen Eignungsgebieten und Gebieten, die dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, grundsätzlich keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die konkreten Auswirkungen hängen zudem sehr stark von den konkreten Anlagenstandorten (Blickfeld, Himmelsrichtung) und den technischen Parametern (Höhe, Art der Befeuereung) ab, so dass eine Beurteilung für einzelne Immissionsorte erst im Genehmigungsverfahren erfolgen kann.

Im Abwägungstext sollten sich daher folgende Punkte inhaltlich wiederfinden:

- Der Immissionsschutz wird im RREP berücksichtigt.
- Bei einem Abstand von 1000 m ist grundsätzlich eine Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen zu erwarten.
- Mit der Festlegung eines 1000 m-Abstandes ist der Immissionsschutz deshalb hinreichend berücksichtigt.
- Die genaue Prüfung kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.
- Soweit sich die Stellungnahmen auf die Befeuereung beziehen, ist ein Verweis auf den Grundsatz der Raumordnung in 5.3 (15) LEP (bedarfsgerechte Befeuereung) sinnvoll. Die immissionsschutzrechtliche Argumentation greift hier nicht.

Der Vorstand des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg hat sich auf seiner 123. Sitzung am 23.11.2016 mit den durch die Stellungnehmer vorgebrachten Argumenten zum Thema „Licht und Schattenwurf“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Diskussion kam es zu folgender Festlegung:

- **Festlegung 8/VS 123/2016**

Der Vorstand schließt sich den Formulierungsvorschlägen des Gutachters hinsichtlich des Themas Licht und Schattenwurf an.

Wertverlust von Immobilien

Zusammenfassung der Stellungnahmen

In ca. 850 Hinweisen befürchteten Stellungnehmer einen Wertverlust von Immobilien im Umfeld von Windenergieanlagen. Zum Teil wird auch gefordert, Immobilieneigentümer für den entstandenen Wertverlust zu entschädigen.

Einschätzung FIRU zur Abwägung und zur Überarbeitung des Entwurfs

Immobilienigentümer müssen grundsätzlich damit rechnen, dass in der Umgebung eines Grundstücks im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Gebäude errichtet werden. Da Windenergieanlagen gemäß § 35 BauGB privilegierte Vorhaben im Außenbereich sind, schließt dies die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich mit ein. Die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Immissionsschutzrechts, stellt dabei keinen entschädigungspflichtigen Eingriff dar.

Unabhängig davon ist der Umfang des Wertverlustes von Immobilien in der Nähe von Windenergieanlagen auch umstritten und ließe sich auch nur schwer beziffern.

Im Abwägungstext sollten sich daher folgende Punkte inhaltlich wiederfinden:

- Die Errichtung von Windenergieanlagen ist im Außenbereich nach § 35 BauGB privilegiert.
- Immobilieneigentümer müssen damit Windenergieanlagen, die im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen errichtet werden, dulden.
- Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

Der Vorstand des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg hat sich auf seiner 123. Sitzung am 23.11.2016 mit den durch die Stellungnehmer vorgebrachten Argumenten zum Thema „Wertverlust von Immobilien“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Diskussion kam es zu folgender Festlegung:

- **Festlegung 9/VS 123/2016**

Der Vorstand schließt sich den Formulierungsvorschlägen des Gutachters hinsichtlich des Themas Wertverlust von Immobilien an.

Dossier: Energiepolitik und Politik allgemein

Ein erheblicher Teil der Stellungnahmen beinhaltet Grundsatzkritik an der Errichtung von Windenergieanlagen. Viele dieser Stellungnahmen beziehen sich dabei nur oberflächlich auf einzelne Eignungsgebiete und auf konkrete örtliche Gegebenheiten. Stattdessen wird die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich in Frage gestellt und ein völliger Verzicht auf die Festlegung von Eignungsgebieten oder zumindest eine drastische Reduzierung gefordert. Ein Hauptargument ist dabei, dass die Errichtung von Windenergieanlagen aus energiepolitischen Gründen falsch sei und dass die Planung demokratischen Prinzipien nicht genügen würde.

Energiepolitik sowie Netze und Speicher

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Insgesamt beziehen sich ca. 400 Stellungnahmen auf Fragen der Energiepolitik sowie der Speicherung und Übertragung von Energie. Die Argumente sind dabei sehr vielfältig und können hier nicht abschließend aufgeführt werden. Die häufigsten Argumente sind:

- Es werde bereits jetzt regelmäßig zu viel Windenergie produziert, obwohl Speicher und Netze nicht hinreichend ausgebaut seien. Dies ist häufig verbunden mit der Forderung den Ausbau der Windenergie solange zu stoppen, bis Netze und Speicher hinreichend ausgebaut sind.
- Aufgrund der fehlenden Grundlastfähigkeit sei die Windenergie ungeeignet um eine sichere Energieversorgung zu gewährleisten.
- Windenergieerzeugung sei zu teuer und werde nur durch Subventionen am Leben gehalten. Darüber hinaus wird grundsätzliche Kritik am Erneuerbare-Energien-Gesetz und an steigenden Strompreisen geübt.
- Da der Strom aus dem weiteren Ausbau der Windenergienutzung in Mecklenburg- Vorpommern überwiegend exportiert werde und nicht dem eigenen Land zu Gute komme, sei der Ausbau abzulehnen.

Einschätzung FIRU zur Abwägung und zur Überarbeitung des Entwurfs

Der Ausbau der erneuerbaren Energien liegt grundsätzlich im öffentlichen Interesse. In diesem Kontext ist auch die Teilfortschreibung des RREP gut zu begründen. Die allermeisten Stellungnahmen zur Energiepolitik sowie zu Netzen und Speichern beziehen sich allerdings auf Sachverhalte, die nicht Gegenstand der Raumordnung sind. Die meisten Argumente können daher, auch wenn sie im Einzelfall berechtigt sein mögen, in der Regel nur zur Kenntnis genommen werden und haben keine Relevanz für die Teilfortschreibung des RREP.

Im Abwägungstext sollten sich daher in der Regel folgende Punkte inhaltlich wiederfinden:

- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Fragen der Energiepolitik, der Speicherung und der Stromnetze sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
- Im Einzelfall kann hierbei auch auf die textlichen Ziele und Grundsätze und die Begründung dazu verwiesen werden.

Der Vorstand des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg hat sich auf seiner 123. Sitzung am 23.11.2016 mit den durch die Stellungnehmer vorgebrachten Argumenten zum Thema „Energiepolitik sowie Netze und Speicher“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Diskussion kam es zu folgender Festlegung:

- **Festlegung 10/VS 123/2016**

Der Vorstand schließt sich den Formulierungsvorschlägen des Gutachters hinsichtlich des Themas Energiepolitik sowie Netze und Speicher an.

Demokratiedefizite und Politik allgemein

Zusammenfassung der Stellungnahmen

In ca. 180 Stellungnahmen wird die demokratische Legitimation der Teilfortschreibung des RREP und des Windkraftausbaus in Frage gestellt. Dies erfolgt häufig im Zusammenhang mit Grundsatzkritik an den politischen Verhältnissen, regelmäßig auch mit Verweis auf die zwischenzeitlich durchgeführten Landtagswahlen. Die Argumente sind dabei sehr vielfältig und können hier nicht abschließend aufgeführt werden. Die häufigsten Argumente sind:

1. Der Wille der Bürgerinnen und Bürger werde ignoriert. Als Beleg werden teilweise auch Unterschriftenlisten oder Ergebnisse von Bürgerentscheiden präsentiert. Zudem wird teilweise angeführt, dass die Öffentlichkeit nicht hinreichend über die Planungen informiert sei.
2. Der Wille der Gemeinden werde ignoriert. Insbesondere die gemeindliche Planungshoheit sei durch die Teilfortschreibung des RREP gefährdet.
3. Die Notwendigkeit der Teilfortschreibung wird in Frage gestellt. Die Ausweisung neuer Eignungsgebiete sei dabei in erster Linie auf erfolgreiche Lobbyarbeit der Windenergieunternehmen zurückzuführen und sei nicht im öffentlichen Interesse.

Einschätzung FIRU zur Abwägung und zur Überarbeitung des Entwurfs

Zu 1.

Die Teilfortschreibung des RREP erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften des Landesplanungsgesetzes und des Raumordnungsgesetzes. Das RREP wird von der Verbandsversammlung beschlossen und als Verordnung erlassen. Bürgerinnen und Bürger, Gemeinden sowie die weitere Öffentlichkeit werden im Rahmen der Beteiligungsverfahren einbezogen.

Zu 2.

Das Verhältnis zur gemeindlichen Bauleitplanung ist gesetzlich geregelt (u.a. Anpassungsgebot und Gegenstromprinzip). Diese Regelungen werden im Rahmen der Teilfortschreibung beachtet. Ein Veto der Gemeinden zu einzelnen Eignungsgebieten ist schon aus rechtlichen Gründen nicht möglich (siehe Gutachten von Dombert Rechtsanwälte). Zudem werden Bürgerinnen und Bürger, Gemeinden sowie die weitere Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligungsverfahren einbezogen.

Zu 3.

Mit der Teilfortschreibung wird das Regionale Energiekonzept umgesetzt. Zudem liegt die Umsetzung der Energiewende im öffentlichen Interesse (u.a. Klimaschutz, Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern). Außerdem ist auch in § 4 Abs. 2 Satz 2 Landesplanungsgesetz eine Überprüfung und ggf. eine Änderung oder Ergänzung der Regionalen Raumentwicklungsprogramme nach etwa der Hälfte des Planungszeitraums vorgesehen. Bei einem Planungszeitraum von etwa 10 Jahren erfüllt die Teilfortschreibung des RREP 2011 diese gesetzliche Bestimmung.

Im Abwägungstext sollten sich daher in der Regel folgende Punkte inhaltlich wiederfinden:

- Die Teilfortschreibung und die Beteiligung der Öffentlichkeit folgt den gesetzlichen Bestimmungen (v.a. Landesplanungsgesetz, ROG).
- Die Öffentlichkeit wird über die Beteiligungsverfahren einbezogen.
- Ein Veto der Gemeinden ist laut Rechtsgutachten nicht möglich.
- Die Teilfortschreibung liegt im öffentlichen Interesse.
- Allgemeine Ausführungen zur politischen Situation im Land sollten zur Kenntnis genommen werden.

Der Vorstand des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg hat sich auf seiner 123. Sitzung am 23.11.2016 mit den durch die Stellungnehmer vorgebrachten Argumenten zum Thema „Demokratiedefizite und Politik allgemein“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Diskussion kam es zu folgender Festlegung:

- **Festlegung 11/VS 123/2016**

Der Vorstand schließt sich den Formulierungsvorschlägen des Gutachters hinsichtlich des Themas Demokratiedefizite und Politik allgemein an. Im Abwägungstext sollen die Beteiligungsmöglichkeiten der Öffentlichkeit deutlicher dargestellt werden (wie u.a. informelle Vorabeteiligung der Gemeinden, 1. Stufe Beteiligung, Rechtsgutachten von Dombert RÄ zum gemeindlichen Willen, aktuelle Rechtsprechung).

Dossier: Kapitel 6.5 Programmsätze und Begründung

Programmsätze 6.5 (1) bis (8) mit Begründung

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Zu den Programmsätzen (PS) 1 bis 8 sind insgesamt nur sehr wenige Stellungnahmen eingegangen (siehe nebenstehende Tabelle). Die Stellungnahmen beziehen sich überwiegend auf allgemeine Fragen der Energiepolitik und der Energieversorgung ohne konkreten Bezug zur Formulierung der Ziele und Grundsätze oder zu raumordnerischen Fragen. Stellungnahmen zum PS 8 sind in diesem Zusammenhang nur Stellungnahmen zum textlichen Ziel der Raumordnung selbst, nicht zu den Kriterien oder den Eignungsgebieten.

Einschätzung FIRU zur Abwägung und zur Überarbeitung des Entwurfs

Auf Grundlage der Stellungnahmen ist eine Überarbeitung der Programmsätze 1 bis 8 nicht erforderlich.

Zahl der Datensätze		
	Zum PS	Zur Begr.
PS 1	8	2
PS 2	2	2
PS 3	8	4
PS 4	5	2
PS 5	4	
PS 6	3	
PS 7	11	1
PS 8	13	2
Summe	67	

Der Vorstand des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg hat sich auf seiner 123. Sitzung am 23.11.2016 mit den durch die Stellungnehmer vorgebrachten Argumenten zu den Programmsätzen 1 bis 8 des Kapitels 6.5 und deren Begründungen auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Diskussion kam es zu folgender Festlegung:

- **Festlegung 2/VS 123/2016**

Der Vorstand akzeptiert die Hinweise zu den Programmsätzen (PS) 1 bis 8 sowie 12 bis 16 und nimmt zur Kenntnis, dass die eingegangenen Stellungnahmen eine Überarbeitung der genannten PS nicht erforderlich machen.

Der Vorstand des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg hat sich auf seiner 127. Sitzung am 19.04.2017 mit der Formulierung des Programmsatzes 8 und seiner Begründung auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Diskussion kam es zu folgender Festlegung:

- **Festlegung 12/VS 127/2017**

Der Vorschlag der Geschäftsstelle zur Umformulierung Programmsatzes 8 (Eignungsgebiete für Windenergieanlagen) wird bestätigt.

- **Festlegung 14/VS 127/2017**

Der Vorschlag der Geschäftsstelle zur Umformulierung des Kriteriums „Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ bzw. „1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wird durch den Vorstand mitgetragen.

Programmsatz 6.5 (9) „höhenbezogene Abstandsregelung“ mit Begründung

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Zu dieser Regelung sind sehr viele Stellungnahmen eingegangen. Hinzu kommen zahlreiche Stellungnahmen zu einzelnen Eignungsgebieten, die indirekt auf die Regelung Bezug nehmen. Die Kritik umfasst dabei in der Regel einen der folgenden drei Punkte:

1. Es wird ein größerer Abstand bzw. eine stärkere Höhenbeschränkung gefordert (in der Regel 10H). Dazu wird häufig auf die entsprechende Regelung in Bayern verwiesen.

Zahl der Datensätze		
	Zum PS	Zur Begr.
PS 9	114	1

2. Es wird von Windenergieunternehmen eine Streichung der Regelung gefordert, da über den 1000 m-Abstand hinaus kein Regelungserfordernis bestehe und der Windenergienutzung damit nicht substantiell Raum gegeben werde.
3. Es wird ein Widerspruch zwischen der Regelung in PS 9 und dem schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept gesehen. Insbesondere wird ein Widerspruch zum Kriterium 1000 m Abstand zu Wohnnutzungen gesehen.

Einschätzung FIRU zur Abwägung und zur Überarbeitung des Entwurfs

Zu 1.

Unabhängig davon, ob eine 10H-Regelung rechtlich zulässig wäre, ist sie zumindest rechtlich nicht zwingend erforderlich. Die 7H-Regelung als Kompromiss zwischen Kritikern und Befürwortern des Windkraftausbaus ist unter diesem Gesichtspunkt nicht zu beanstanden. Ein Widerspruch zur bayerischen Regelung ist nicht zu erkennen, da dort im Unterschied zu MV eine gesetzliche Regelung (Landesbauordnung) auf Grundlage der Länderöffnungsklausel in § 249 BauGB getroffen wurde.

Zu 2.

Die 7H-Regelung stellt einen Kompromiss zwischen Kritikern und Befürwortern des Windkraftausbaus dar. Sie soll einerseits einen substantiellen Ausbau der Windenergienutzung ermöglichen und gleichzeitig die Entwicklung der Bauhöhen der Windenergieanlagen berücksichtigen. Insofern ist die 7H-Regelung begründbar. Inwieweit eine solche Regelung rechtssicher ist, muss im Zweifelsfalle durch Juristen geklärt werden, da zahlreiche Windenergieunternehmen juristische Bedenken geltend gemacht haben.

Zu 3.

Hier ist grundsätzlich festzustellen, dass viele Stellungnehmer die Regelung in PS 9 missverstehen und davon ausgehen, dass der Programmsatz auch Auswirkungen auf Abgrenzung der Eignungsgebiete hat oder haben müsste. Darüber hinaus besteht durch den letzte Halbsatz („mindestens jedoch 1000 m“) aber tatsächlich eine Überschneidung zwischen dem schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept und dem PS 9. Insofern wird der PS 9 teilweise als verstecktes Kriterium zur Festlegung der Eignungsgebiete angesehen. Vorausgesetzt die Regelung bleibt im Grundsatz bestehen, ist eine Präzisierung des Programmsatzes daher sinnvoll. Dabei kommen mehrere Möglichkeiten in Betracht:

- a) Als Minimalvariante könnte ein Verweis auf die jeweils andere Regelung in PS 9 bzw. der Begründung zu PS 9 und im Kriterienkatalog bzw. in der Begründung zum Kriterium „Abstand zu Wohnnutzungen“ ergänzt werden. Dabei könnte auch das Verhältnis der beiden Regelungen zueinander erläutert werden.
- b) Als zweite Variante könnte zusätzlich der letzte Halbsatz in PS 9 („mindestens jedoch 1000 m“) entfallen, da diese Regelung bereits durch die Kriterien abgedeckt ist.
- c) Da die Regelung in PS 9 in der Realität wahrscheinlich nicht zu vergrößerten Abständen, sondern zu verringerten Bauhöhen führen wird, könnte der Programmsatz auch gänzlich umformuliert werden: „Die Gesamthöhe der Windenergieanlage darf maximal 1/7 (ein Siebtel) des Abstandes zu den Gebäuden, die nach Art und Nutzung dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen, betragen.“ Damit würde deutlich, dass es sich de facto um eine abstandsbezogene Höhenbeschränkung handelt, die damit die Festlegung der Eignungsgebiete ergänzt, ihr aber nicht widerspricht.

Für eine klare Abgrenzung sind die Varianten b) oder c) zu bevorzugen, da mit diesen Formulierungen deutlich wird, dass der PS 9 einen anderen Regelungsgegenstand hat (die dreidimensionale Bauhöhe der Anlagen) als das schlüssige, gesamträumliche Planungskonzept (die zweidimensionalen Räume, in denen Windenergieanlagen errichtet werden dürfen).

Der Vorstand des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg hat sich auf seiner 123. Sitzung am 23.11.2016 mit den durch die Stellungnehmer vorgebrachten Argumenten zu den Programmsatz 9 des Kapitels 6.5 und seiner Begründung auseinandergesetzt.

Im Ergebnis der Diskussion kam es zu folgender Festlegung:

- **Festlegung 3/VS 123/2016**

Der Vorstand legt sich auf die von den Gutachtern im Dossier vorgeschlagene Variante C fest („Die Gesamthöhe der Windenergieanlage darf maximal 1/7 (ein Siebtel) des Abstandes zu den Gebäuden, die nach Art und Nutzung dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen, betragen.“) mit der Ergänzung des Satzes: „Der bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen angewendete Mindestabstand von 1.000 m zu Gebieten, die nach BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, bleibt davon unberührt.“

Auf der 125. Vorstandssitzung hat sich der Vorstand erneut mit der Thematik auseinandergesetzt, da es Fälle geben kann, in denen Gebäude einen „Schutz“ nach 7H-Regelung erhalten, jedoch nicht den 1.000 m Abstand (Siedlungsabstand).

- **Festlegung 6/VS 125/2017**

Der Vorstand bestätigt die Formulierung des Programmsatzes 9 gemäß Vorstandssitzung vom 23.11.2016. Er nimmt zur Kenntnis, dass es wenige Einzelfälle geben wird, in den Gebäude „Schutz“ nach der 7H-Regelung, aber nicht den 1.000 m Abstand (Siedlungsabstand) erhalten. Die Geschäftsstelle wird beauftragt, diese Einzelfälle zu prüfen.

Programmsatz 6.5 (10) „Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung“ mit Begründung

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Der PS 10 ist neben der 7H-Regelung der zweite sehr umstrittene Programmsatz. Die meisten Stellungnehmer fordern die Streichung der Öffnungsklausel, es gibt aber auch Stellungnahmen, die auf eine Ausweitung des Anwendungsbereiches drängen.

Zahl der Datensätze		
	Zum PS	Zur Begr.
PS 10	57	3

1. Die Gegner der Öffnungsklausel argumentieren, dass damit die Kriterien zur Festlegung der Eignungsgebiete, insbesondere die Abstände zu Wohnnutzungen, ausgehebelt werden. Darüber hinaus müssten die Altgebiete wegen der Öffnungsklausel auch in die Abwägung bei der Festlegung der Eignungsgebiete einbezogen werden.
2. Im Gegensatz dazu gibt es Forderungen, die Öffnungsklausel auch auf Bestandsgebiete auszuweiten, die vor 2011 bereits bebaut waren und im RREP 2011 nicht als Eignungsgebiete festgelegt wurden. Dies betrifft insbesondere den Windpark Lübow.
3. Außerdem gibt es Hinweise zu den Formulierungen und der Regelungswirkung des PS 10.

Einschätzung FIRU zur Abwägung und zur Überarbeitung des Entwurfs

Zu 1.

Auch wenn die Intention der Öffnungsklausel nachvollziehbar ist und diese Klausel auch prinzipiell umsetzbar erscheint, führt sie trotzdem zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Abwägung. Zum einen müssen die Altgebiete konsequenterweise bei der Festlegung der neuen Eignungsgebiete mit berücksichtigt werden (bspw. Kriterium Abstand zwischen Eignungsgebieten oder Umfassung). Zum anderen ist die betroffene Gebietskulisse recht umfangreich. Wie der Landkreis Nordwestmecklenburg in seiner Stellungnahme darlegt, umfassen die Altgebiete im Landkreis eine ähnliche Größenordnung wie die neuen Eignungsgebiete. Falls die Öffnungsklausel für alle Gebiete in Anspruch genommen werden würde, würde damit das schlüssige, gesamtträumliche Planungskonzept unterlaufen

werden. Zudem wäre zu hinterfragen, ob auf Ebene der Raumordnung eine derartig pauschale Öffnungsklausel mit dem Anspruch der Konzentrationsflächenplanung vereinbar ist. Insofern würde die

Streichung der Öffnungsklausel die Abwägung erheblich erleichtern.

Zu 2.

Eine generelle Ausweitung der Öffnungsklausel ist nicht begründbar. Die Beschränkung auf Altgebiete aus dem RREP 2011 ist aber schwer zu begründen. Für Gebiete die bereits vor dem RREP 2011 bzw. dem RROP 1996 geplant wurden (etwa per Zielabweichungsverfahren) gelten grundsätzlich dieselben sachlichen Voraussetzungen.

Zu 3.

Der bisherige Wortlaut des Programmsatzes ist in zwei Punkten missverständlich bzw. unpräzise.

- a) Mit der planerischen Öffnungsklausel wird dem Wortlaut nach keine Ausnahme von den Regelungen des PS 9 eröffnet (7H-Regelung). Hier sollte geklärt werden, inwieweit dies planerisch gewollt ist. In der Folge könnte dies dazu führen, dass in vielen Altgebieten de facto kein Repowering möglich wäre.
- b) Der Wortlaut des letzten Satzes in PS 10 („Zu diesem Zweck darf die Gemeinde für den auf ihr Gemeindegebiet entfallenden räumlichen Anteil eines Altgebietes auch einen Flächennutzungsplan aufstellen oder ändern“) könnte u. U. so interpretiert werden, dass Gemeinden den FNP nur ändern dürfen, um Altgebiete planerisch zu sichern, nicht aber um Altgebiete aufzuheben. Dies entspricht wohl nicht der Intention dieses Programmsatzes

Der Vorstand des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg hat sich auf seiner 123. Sitzung am 23.11.2016 mit den durch die Stellungnehmer vorgebrachten Argumenten zu den Programmsatz 10 des Kapitels 6.5 und seiner Begründung auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Diskussion kam es zu folgender Festlegung:

- **Festlegung 4/VS 123/2016**

Der Vorstand schließt sich der Empfehlung der AG „planerische Öffnungsklausel“ zur Streichung des PS 10 an. Gleichzeitig wird die GS in Zusammenarbeit mit FIRU gebeten, eine Begründung zur Streichung des PS für die Abwägungsdokumentation zu formulieren.

Der Vorstand des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg hat sich auf seiner 127. Sitzung am 19.04.2017 mit den durch die Stellungnehmer vorgebrachten Argumenten zu den Programmsatz 10 des Kapitels 6.5 und seiner Begründungen auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Diskussion kam es zu folgender Festlegung:

- **Festlegung 13/VS 127/2017**

Der Vorstand hält an der Streichung des Programmsatzes 10 (planerische Öffnungsklausel) fest. Die Geschäftsstelle prüft die seitens der Stadt Parchim vorgebrachten Bedenken zur Anpassungspflicht von B-Plänen.

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg hat sich auf ihrer 56. Sitzung am 10.05.2017 mit der Streichung des Programmsatzes 10 (planerische Öffnungsklausel) auseinandergesetzt.

Ein Verbandsvertreter hat zur durch den Vorstand vorgeschlagenen Streichung des Programmsatzes 10 einen Änderungseintrag eingebracht, der durch die Verbandsvertreter mehrheitlich angenommen wurde (siehe TOP 9 d des Protokolls der 56. Verbandsversammlung sowie Anlage 9 zum Protokoll).

In der Konsequenz wird die Streichung des Programmsatzes 10 zurückgestellt. Bis zur abschließenden Abwägung der Stellungnahmen aus der 1. Beteiligungsstufe wird eine

rechtliche Prüfung zur Thematik vorgenommen.

Programmsatz 6.5 (11) „Ausnahmeregelung für Forschung und Entwicklung“ mit Begründung

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Der Programmsatz wird in der überwiegenden Zahl der eingegangenen Stellungnahmen kritisiert. Zustimmung kommt lediglich von einigen Windenergieunternehmen. Hauptkritikpunkt ist, dass der Programmsatz Tür und Tor für eine missbräuchliche Anwendung öffne und den massenhaften Bau von WEA außerhalb der Eignungsgebiete ermögliche. Vorgeschlagen bzw. gefordert wird:

Zahl der Datensätze		
	Zum PS	Zur Begr.
PS 11	26	3

- Eine Definition, ab wann ein Unternehmen ein in der Region ansässiger Hersteller ist
- Die Festlegung von Testflächen innerhalb der Gebietskulisse der Eignungsgebiete an Stelle der Regelung in PS 11. Vorgeschlagen wird eine prozentuale Regelung oder die Festlegung einzelner Eignungsgebiete als Teststandorte
- Die Präzisierung bzw. Änderung der Begründung hinsichtlich der Rückbauregelung.
- Die Streichung der einschränkenden Formulierungen zu den Zertifizierungen und Messungen in der Begründung.

Einschätzung FIRU zur Abwägung und zur Überarbeitung des Entwurfs

Eine Anpassung wäre nicht zwingend erforderlich, ggf. könnte eine Präzisierung der Regelung erfolgen. Alternativ wäre auch die Festlegung von Testflächen an Stelle des Programmsatzes möglich.

Der Vorstand des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg hat sich auf seiner 123. Sitzung am 23.11.2016 mit den durch die Stellungnehmer vorgebrachten Argumenten zu den Programmsatz 10 des Kapitels 6.5 und seiner Begründung auseinandergesetzt.

Im Ergebnis der Diskussion kam es zu folgender Festlegung:

- **Festlegung 5/VS 123/2016**

Der Vorstand schließt sich der Empfehlung der AG Vorstand hinsichtlich einer Präzisierung der Begründung des PS 11 an.

Programmsätze 6.5 (12) bis (16) mit Begründung

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Zu den Programmsätzen (PS) 12 bis 16 sind insgesamt nur sehr wenige Stellungnahmen eingegangen (siehe nebenstehende Tabelle). Die Stellungnahmen beziehen sich teilweise auf allgemeine Fragen der Energiepolitik und der Energieversorgung ohne konkreten Bezug zur Formulierung der Ziele und Grundsätze oder raumordnerischen Fragen. Zudem werden einige Formulierungsänderungen im Detail vorgeschlagen.

Zahl der Datensätze		
	Zum PS	Zur Begr.
PS 12	8	13
PS 13	10	7
PS 14	2	2
PS 15	2	3
PS 16	9	2
Summe	58	

Einschätzung FIRU zur Abwägung und zur Überarbeitung des Entwurfs

Auf Grundlage der Stellungnahmen ist eine Überarbeitung der Programmsätze 12 bis 16 nicht erforderlich. Lediglich ein redaktioneller Fehler in der Begründung muss korrigiert werden. (zu (12) muss entfallen und die Nummerierung entsprechend angepasst werden).

Der Vorstand des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg hat sich auf seiner 123. Sitzung am 23.11.2016 mit den durch die Stellungnehmer vorgebrachten Argumenten zu den Programmsätzen 12 bis 16 des Kapitels 6.5 und deren Begründungen auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Diskussion kam es zu folgender Festlegung:

- **Festlegung 2/VS 123/2016**

Der Vorstand akzeptiert die Hinweise zu den Programmsätzen (PS) 1 bis 8 sowie 12 bis 16 und nimmt zur Kenntnis, dass die eingegangenen Stellungnahmen eine Überarbeitung der genannten PS nicht erforderlich machen.

Kapitel 6.5 allgemein

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Insgesamt 20 Datensätze lassen sich nicht eindeutig einem Programmsatz zuordnen, da sie sich auf mehrere Programmsätze beziehen oder die Ergänzung neuer Programmsätze fordern. Mehrere Stellungnehmer fordern die Ergänzung eines Programmsatzes zur Befuerung von Windenergieanlagen. Insbesondere wird gefordert, eine bedarfsgesteuerte Befuerung als Grundsatz oder sogar Ziel der Raumordnung aufzunehmen.

Einschätzung FIRU zur Abwägung und zur Überarbeitung des Entwurfs

Ein Programmsatz zu Befuerung findet sich bereits im LEP Kap. 5.3 (15). Da LEP und RREP gleichermaßen verbindlich sind, ist eine entsprechende Festlegung im RREP nicht erforderlich. Ein Verweis auf diese Regelung in der Abwägung ist auch in Bezug auf generelle Kritik an der Beleuchtung von Windenergieanlagen sinnvoll.

Der Vorstand des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg hat sich auf seiner 124. Sitzung am 23.11.2016 mit den durch die Stellungnehmer vorgebrachten Argumenten zum Kapitel 6.5 im Allgemeinen auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Diskussion kam es zu folgender Festlegung:

- **Festlegung 6/VS 123/2016**

Der Vorstand schließt sich der Empfehlung hinsichtlich der bedarfsgerechten Befuerung aus dem Dossier an. In der Abwägungsdokumentation wird auf das Landesraumentwicklungsprogramm M-V (Programmsatz 15 in Kap. 5.3) und die Landesbauordnung (§ 46 Abs. 2 – gilt für UVP-pflichtige Windparks) verwiesen. Ein zusätzlicher PS im RREP wird als nicht erforderlich erachtet.

Dossier: Neue Eignungsgebiete

Einleitung

Insgesamt sind 68 Hinweise mit Vorschlägen zu 33 neuen Eignungsgebieten eingegangen. Damit sind Gebiete gemeint, die bisher weder als Eignungsgebiet noch als Potenzialsuchraum im Entwurf des RREP enthalten sind und die nicht unmittelbar an Eignungsgebiete oder Potenzialsuchräume angrenzen. Forderungen nach Erweiterungen von Eignungsgebieten und Potenzialsuchräumen sind im Dossier zum jeweiligen Gebiet berücksichtigt.

Die Forderungen nach neuen Eignungsgebieten lassen sich in mehrere Kategorien einteilen:

1. Vorschläge zur Aufnahme von Altgebieten aus dem RREP 2011

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Einige Stellungnahmen fordern die Aufnahme von Eignungsgebieten aus dem RREP 2011. Teilweise wird dabei argumentiert, dass die Altgebiete bereits mit Windenergieanlagen bebaut sind und daher bestimmte Kriterien nicht zur Anwendung kommen sollten (z.B. Landschaftsbildpotenzial, unzerschnittene landschaftliche Freiräume). Dies betrifft folgende Gebiete:

a. Altgebiet Upahl (Kartenblatt 3)

Es wird gefordert das Altgebiet nordwestlich von Upahl (Altgebiet Nr. 7 im RREP 2011) als Eignungsgebiet festzulegen. (108)

b. Altgebiet Harmshagen (Kartenblatt 3)

Es wird gefordert das Altgebiet bei Harmshagen (Nr. 9 im RREP 2011) in veränderter Abgrenzung als Eignungsgebiet festzulegen. Eine Streichung des Gebietes sei nicht zumutbar. (5335)

c. Altgebiet Gägelow (Kartenblatt 4)

Es wird gefordert das Altgebiet bei Gägelow (Nr. 4 im RREP 2011) als Eignungsgebiet festzulegen. Das Ausschlusskriterium Tourismusschwerpunktraum sei hier nicht anwendbar, da diese Einstufung auf den Übernachtungszahlen eines Hotels in einem Gewerbegebiet beruhe, aus dem sich keine touristische Bedeutung der Gemeinde ableiten lasse. (362, 2425, 3115, 5169)

d. Altgebiet Gadebusch mit Erweiterung (Kartenblatt 5)

Es wird gefordert Teile des Altgebietes Gadebusch (Nr. 11 im RREP 2011) ergänzt um eine neue Teilfläche in das RREP aufzunehmen. (2034)

e. Altgebiete Suckow und Redlin mit Erweiterung (Außerhalb der Kartenblätter)

Es wird gefordert die Altgebiete Redlin (Nr. 29 im RREP 2011) und Suckow (Nr. 30 im RREP 2011) ergänzt um zwei Erweiterungsflächen in das RREP aufzunehmen. Die entgegenstehenden Kriterien (naturnahe Moore, Landschaftsbildpotenzial, unzerschnittener landschaftlicher Freiraum, geschütztes Biotop) seien in diesem Fall nicht anzuwenden, insbesondere weil das Gebiet bereits mit Windenergieanlagen bebaut ist. Entsprechende Gutachten sind den Stellungnahmen beigelegt. (2396, 3256, 3430, 3471)

f. Altgebiet Groß Niendorf (Kartenblatt 20)

Es wird gefordert das Altgebiet Groß Niendorf (Nr. 18 im RREP 2011) als Eignungsgebiet festzulegen. (3573)

g. Altgebiet Grebbin (Kartenblatt 20)

Es wird gefordert das Altgebiet Grebbin (Nr. 21 im RREP 2011) als Eignungsgebiet festzulegen. Die Stadt Parchim habe gerade erst einen Bebauungsplan für die Windenergienutzung aufgestellt. Ein Entfallen des Eignungsgebietes sei nicht zumutbar. (3598)

Der Vorstand des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg hat sich auf seiner 125. Sitzung am 01.02.2017 mit den durch die Stellungnehmer vorgebrachten Argumenten hinsichtlich einer Aufnahme von Altgebieten aus dem RREP 2011 auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Diskussion kam es zu folgender Festlegung:

- **Festlegung 1/VS 125/2017**

Die Ausschlusskriterien werden generell auf die Altgebiete angewendet. Gebiete, die nicht durch die Kriterien bestätigt werden, entfallen.

2. Vorschläge zu neuen Eignungsgebiete durch Anwendung eines 800 m- Abstandes zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Einige Windenergieunternehmen fordern, den Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen auf 800 m statt 1000 m festzulegen. Eine Gleichbehandlung von Wohngebäuden im Außenbereich und Innenbereich sei nicht begründbar und widerspreche den Regelungen des Baugesetzbuches, die für Wohnnutzungen im Außenbereich einen geringeren Schutz vor Beeinträchtigungen vorsähen. Dies betrifft folgende Gebiete:

a. Papenhusen / Menzendorf (Kartenblatt 2)

Es wird gefordert ein neues Eignungsgebiet bei Papenhusen und Menzendorf aufzunehmen. Dazu müsse das Ausschlusskriterium „1000 m-Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen“ auf 800 m reduziert werden. (3428, 3571)

b. Bobitz (Kartenblatt 3)

Es wird gefordert ein neues Eignungsgebiet bei Bobitz aufzunehmen. Dazu müsse das Ausschlusskriterium „1000 m-Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen“ auf 800 m reduziert werden. (3424, 3572)

c. Boizenburg / Gresse (Kartenblatt 8)

Es wird gefordert ein neues Eignungsgebiet nördlich von Boizenburg bei Gresse in das RREP aufzunehmen. Dazu müsse das Ausschlusskriterium „1000 m-Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen“ auf 800 m reduziert werden. (3250)

Der Vorstand des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg hat sich auf seiner 125. Sitzung am 01.02.2017 mit den durch die Stellungnehmer vorgebrachten Argumenten hinsichtlich der Aufnahme neuer Eignungsgebiete durch die Anwendung eines 800 m- Abstandes zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Diskussion kam es zu folgender Festlegung:

- **Festlegung 2/VS 125/2017**

Der Vorstand hält am Siedlungsabstand von 1.000 m sowohl für den Innen- als auch den Außenbereich fest.

3. Vorschläge zu neuen Eignungsgebiete durch Nichtanwendung einzelner Ausschlusskriterien

Zusammenfassung der Stellungnahmen

In einigen Fällen wird gefordert, bestimmte Ausschlusskriterien nicht anzuwenden, da im Einzelfall Gründe gegen deren Anwendung sprechen. Dies betrifft folgende Gebiete:

a. Lüdersdorf OT Wahlsdorf (Kartenblatt 1)

Es wird gefordert ein neues Eignungsgebiet westlich von Lüdersdorf in das RREP aufzunehmen. Bis-her stehe dem Gebiet der Bauschutz- bzw. Hindernisbegrenzungsbereich des Flughafens Lübeck entgegen. Die für die Flugsicherung zuständigen Behörden hätten jedoch einer Errichtung von Windenergieanlagen zugestimmt, so dass das entsprechende Ausschlusskriterium nicht anwendbar sei.

Darüber hinaus sei zu erwarten, dass der Flughafen Lübeck zu einem Landeplatz abgestuft werde und damit auch einen kleineren Bauschutzbereich erhalte (868)

b. Rambeel /Wedendorfersee (Kartenblatt 3)

Es wird gefordert ein neues Eignungsgebiet bei Rambeel aufzunehmen. Das bisher entgegenstehende Kriterium „unzerschnittene landschaftliche Freiräume“ sei in diesem Fall nicht anzuwenden, da das Gebiet bereits durch verschiedene Straßen zerschnitten und vorbelastet sei. (3429, 4973)

c. Kirch Grambow (westlich von Kartenblatt 3)

Es wird gefordert ein neues Eignungsgebiet bei Kirch Grambow in das RREP aufzunehmen. Das Gebiet erfülle die Kriterien zur Festlegung als WEG. Das bisher entgegenstehende Kriterium „unzerschnittene landschaftliche Freiräume“ sei in diesem Fall nicht anzuwenden, da das Gebiet bereits durch verschiedene Straßen zerschnitten und vorbelastet sei. (5168)

d. Zurow (Kartenblatt 4)

Es wird gefordert ein neues Eignungsgebiet bei Zurow aufzunehmen. Das bisher entgegenstehende Kriterium „Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial“ sei in diesem Fall nicht anzuwenden, da das Gebiet bereits durch verschiedene Entwicklungen erheblich vorbelastet sei (A14, A20, Rohstoffgewinnung). (3431)

e. Lübow (Kartenblatt 4) bzw. Neperstorf / Schimm (Kartenblatt 4)

Es wird gefordert für den bestehenden Windpark Lübow ein neues Eignungsgebiet in räumlicher Nähe festzulegen. Das bisher entgegenstehende Kriterium „Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial“ sei in diesem Fall nicht anzuwenden, da das Gebiet bereits durch verschiedene Entwicklungen erheblich vorbelastet sei (A14, A20, Rohstoffgewinnung). (3158, 3343, 3740, 3774, 3780, 5330) Wahrscheinlich ist damit ein neues Eignungsgebiet bei Neperstorf und Schimm gemeint, das in das RREP aufgenommen werden soll. Für die Gebietsabgrenzung werden zwei Varianten vorgeschlagen. (3575, 5422)

f. Greven / Gallin (Kartenblatt 8)

Es wird gefordert ein neues Eignungsgebiet zwischen Greven und Gallin aufzunehmen. Das bisher entgegenstehende Kriterium „Vogelzug Zone A“ sei in diesem Fall nicht anzuwenden, da das Gebiet laut Gutachten keine große Bedeutung für den Vogelzug habe. Auch andere artenschutzrechtliche Bedenken würden der Festlegung nicht entgegenstehen. (3425)

g. Picher Nord (Kartenblatt 12)

Es wird gefordert ein neues Eignungsgebiet nördlich von Picher in das RREP aufzunehmen. Die Fläche sei zwar mit 21 ha Größe kleiner als die Mindestgröße von 35 ha, diese Mindestgröße sei aber als Restriktions- und nicht als Ausschlusskriterium festzulegen. Da das Gebiet ansonsten konfliktarm sei, sei es als Eignungsgebiet geeignet. (2627)

h. Groß Godems (Kartenblatt 16)

Es wird gefordert ein neues Eignungsgebiet bei Groß Godems in das RREP aufzunehmen. Die Gemeinde strebt ohnehin ein Zielabweichungsverfahren an und ist dabei einen Bebauungsplan aufzustellen. Dem Gebiet stünden lediglich Abstandspuffer um zu schützende Belange (Landschaftsbild, Vogelschutzgebiet, Horststandorte) entgegenstehen. Tatsächlich stünden diese Belange der Windenergienutzung aber nicht entgegen. Entsprechende Gutachten sind den Stellungnahmen beigelegt. (224, 2104, 2566, 2652) Gleichzeitig spricht sich eine Stellungnahme ausdrücklich gegen ein Eignungsgebiet bei Groß Godems aus. (5949, 5950, 5954)

i. Kritzow (Kartenblatt 19)

Es wird gefordert ein neues Eignungsgebiet zwischen Kritzow und Benzin in das RREP aufzunehmen. Das bisher entgegenstehende Kriterium unzerschnittener landschaftlicher Freiraum sei in diesem Fall nicht anzuwenden, da die zugrundeliegenden Daten nicht mehr aktuell seien. (3255)

Der Vorstand des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg hat sich auf seiner 125. Sitzung am 01.02.2017 mit den durch die Stellungnehmer vorgebrachten Argumenten hinsichtlich der Aufnahme neuer Eignungsgebiete durch Nichtanwendung einzelner Ausschlusskriterien auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Diskussion kam es zu folgender Festlegung:

- **Festlegung 3/VS 125/2017**

In den Ausschlusskriterien werden auch zukünftig keine Einzelfallentscheidungen getroffen. Der Einzelfall wird nur im Bereich der Restriktionskriterien entschieden.

Dossier: Schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept

Einleitung

Dieses Dossier berücksichtigt Hinweise, die sich direkt auf das schlüssige, gesamträumliche Planungskonzept oder die Ausschluss- und Restriktionskriterien beziehen. Hinzu kommen eine Reihe von Hinweisen zu einzelnen Eignungsgebieten und Potenzialsuchräumen, die direkt oder indirekt Änderungen an den Kriterien bzw. an der Anwendung der Kriterien fordern. Diese Hinweise sind jeweils in den Dossiers zu den Eignungsgebieten und Potenzialsuchräumen berücksichtigt.

Harte Ausschlusskriterien

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Zu den harten Ausschlusskriterien sind 11 Hinweise eingegangen. Dabei werden folgende Argumente angeführt:

- 1) Es wird gefordert, auch Biotope, die kleiner als 5 ha sind, als hartes Ausschlusskriterium festzulegen. (2934, 3033, 3185, 4083)
- 2) Es wird gefordert, auch „landwirtschaftliche Nutzflächen, mit einer Acker- oder Grünlandzahl größer als 50“ als harte Ausschlusskriterien festzulegen. (2949)
- 3) Es wird gefordert, zu sanierende Moore nach dem Moorschutzkonzept Mecklenburg-Vorpommern in das harte Ausschlusskriterium „Naturnahe Moore“ aufnehmen. (4540)
- 4) Es wird gefordert, Natura 2000-Gebiete als hartes Ausschlusskriterium einzustufen. (3272, 4543)
- 5) Das Kriterium „Gebiete, die nach BauNVO dem Wohnen der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen“ sei unbestimmt und müsse daher geändert werden. (4629, 4641)

Der Vorstand des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg hat sich auf seiner 125. Sitzung am 01.02.2017 mit den durch die Stellungnehmer vorgebrachten Argumenten hinsichtlich harter Ausschlusskriterien auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Diskussion kam es zu folgender Festlegung:

- **Festlegung 4/VS 125/2017**

Die Kriterien mit Größenschwellen sollen in der Begründung präzisiert werden. Die Bezeichnungen der Kriterien an sich sollen nicht geändert werden.

Der Vorstand des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg hat sich auf seiner 127. Sitzung am 19.04.2017 mit den durch die Stellungnehmer vorgebrachten Argumenten hinsichtlich harter Ausschlusskriterien auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Diskussion kam es zu folgender Festlegung:

- **Festlegung 5/VS 127/2017**

An den von der Verbandsversammlung beschlossenen Kriterien wird festgehalten.

Weiche Ausschlusskriterien

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Zu den weichen Ausschlusskriterien sind 66 Hinweise eingegangen. Dabei werden folgende Argumente angeführt:

Abstände zu Wohnnutzungen

- 1) Der Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen solle auf 800 m reduziert werden, da Wohnnutzungen im Außenbereich anders als Windenergieanlagen in der Regel nicht privilegiert sind. Wohnnutzungen im Außenbereich seien grundsätzlich weniger schutzwürdig und dürften mit Wohnnutzungen im Innenbereich nicht gleich gesetzt werden. (2940, 3242, 3391, 4495, 4630, 5034, 5126, 5154, 6002)
- 2) Es wird gefordert, den Abstand zu Wohnnutzungen zu vergrößern. Dabei solle der Abstand zum Beispiel auf mindestens 1400 m (wegen 200m hoher Anlagen) und 7H bzw. 10H als weiches Ausschlusskriterium festgelegt werden. (2704, 3036, 3192, 3324, 3621, 3690, 5732)
Eine Vielzahl von Stellungnahmen zu Eignungsgebieten und Potenzialsuchräumen fordert ebenfalls pauschal größere Abstände, häufig mit Verweis auf Lärm, Infraschall, Lichtimmissionen oder Schattenwurf. (siehe auch Dossier zu Auswirkungen auf den Menschen)
- 3) Das Kriterium „1000 m-Abstandspuffer zu Gebieten, die nach BauNVO dem Wohnen der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen“ sei unbestimmt und müsse daher geändert werden. (4631)

Der Vorstand des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg hat sich auf seiner 125. Sitzung am 01.02.2017 mit den durch die Stellungnehmer vorgebrachten Argumenten Hinsichtlich der Abstände zu Wohnnutzungen auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Diskussion kam es zu folgender Festlegung:

- **Festlegung 2/VS 125/2017**

Der Vorstand hält am Siedlungsabstand von 1.000 m sowohl für den Innen- als auch den Außenbereich fest.

Schutzgebiete des Natur- und Landschaftsschutzes

- 4) Es wird gefordert, die Zonen I und II der Biosphärenreservate als harte Ausschlusskriterien einzustufen. (3552, 4542)
- 5) Es wird gefordert, unzerschnittene landschaftliche Freiräume als Restriktionskriterium festzulegen, da die Datengrundlage veraltet sei (durch Errichtung von Windenergieanlagen, Autobahnbau, etc...). Außerdem sei die Qualität der Freiräume zu berücksichtigen und nicht nur ihre Größe (3243, 3390, 3392). Hierzu gibt es auch konkrete Hinweise zu einzelnen Gebieten. Im Gegensatz dazu wird gefordert den Rückbau der WEA in Altgebieten zu berücksichtigen, da dadurch neue unzerschnittene landschaftliche Freiräume entstehen könnten (3359). Außerdem solle keine Betrachtung der Qualität, sondern nur der Größe erfolgen, da diese maßgeblich für die Einordnung als unzerschnittene landschaftliche Freiräume sei. (5464)
- 6) Es wird gefordert, FFH-Gebiete inklusive Abstandspuffer als weiches Ausschlusskriterium festzulegen. (3361, 3473, 4001, 4013)
- 7) Es wird gefordert, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial als Restriktionskriterium festzulegen, da die Datengrundlage veraltet sei. (3390, 3393) Hierzu gibt es auch konkrete Hinweise zu einzelnen Gebieten.
- 8) Es wird gefordert, Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege als weiches Ausschlusskriterium festzulegen. (3549, 4541, 5537)
- 9) Es wird gefordert, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG sowie geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG als weiches Ausschlusskriterium festzulegen. (4546)
- 10) Es wird ein größerer Abstand zu Vogelschutzgebieten gefordert. (10H min. 1200 m) (4045)

Der Vorstand des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg hat sich auf seiner 127. Sitzung am 19.04.2017 mit den durch die Stellungnehmer vorgebrachten Argumenten hinsichtlich weicher Ausschlusskriterien auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Diskussion kam es zu folgender Festlegung:

- **Festlegung 5/VS 127/2017**

An den von der Verbandsversammlung beschlossenen Kriterien wird festgehalten.

Der Vorstand des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg hat sich auf seiner 125. Sitzung am 01.02.2017 mit den durch die Stellungnehmer vorgebrachten Argumenten hinsichtlich der Forderung vorhandene und angewendete Daten (insbesondere „unzerschnittener landschaftlicher Freiraum“, „Landschaftsbildpotential“ und „Vogelzug“) zu aktualisieren auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Diskussion kam es zu folgender Festlegung:

- **Festlegung 5/VS 125/2017**

Die Datengrundlagen für die Kriterien „unzerschnittener Freiraum“, „Landschaftsbildpotential“ und „Vogelzug“ werden nicht aktualisiert.

Artenschutz

- 11) Es wird gefordert, keine Abstandsradien zu Horststandorten festzulegen, sondern eine Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren vorzunehmen. Alternativ solle der Horstschutz nach zwei Jahren Nichtbesetzung erlöschen. (3245, 3394)
- 12) Die Abstände der Landesarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten müssten als hartes oder weiches Ausschlusskriterium festgelegt werden (3031, 3181, 3210, 3323, 3695, 3729, 4084, 4544, 4593, 4594, 4851, 4978, 5266, 5338, 5459, 5460, 5461, 5462, 5527). Dies wird auch in Bezug auf einzelne Eignungsgebiete vielfach gefordert.

Der Vorstand des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg hat sich auf seiner 127. Sitzung am 19.04.2017 mit den durch die Stellungnehmer vorgebrachten Argumenten hinsichtlich weicher Ausschlusskriterien auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Diskussion kam es zu folgender Festlegung:

- **Festlegung 5/VS 127/2017**

An den von der Verbandsversammlung beschlossenen Kriterien wird festgehalten.

Sonstiges

- 13) Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereiche um Flughäfen stünden Windenergieanlagen nicht grundsätzlich entgegen und sollten daher als Restriktionskriterium festgelegt werden. (3395)
- 14) Der Landkreis Nordwestmecklenburg fordert, den Schutz des Orts-, Landschaftsbildes und Denkmalschutzes als weiches Ausschlusskriterium festzulegen. (4035)
- 15) Es wird gefordert, Tourismusentwicklungsräume als weiches Ausschlusskriterium festzulegen. (4036)
- 16) Waldflächen sollten laut Landesforst mit Verweis auf § 10 Absatz 1 Nr. 1 des LWaldG M-V als harte Ausschlusskriterien festgelegt werden (4988). Außerdem müsse das Überbauungsverbot von Waldflächen <10 ha deutlicher hervorgehoben werden, da die Begründung diesbezüglich missverständlich sei. (4989)
- 17) Die Festlegung der Mindestgröße auf 35 ha sei willkürlich, da bereits bei kleineren Eignungsgebieten die Errichtung von drei Windenergieanlagen möglich sei. Die Begründung sei daher nicht nachvollziehbar. (3244, 3396, 3554, 4496)

Der Vorstand des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg hat sich auf seiner 127. Sitzung am 19.04.2017 mit den durch die Stellungnehmer vorgebrachten Argumenten hinsichtlich weicher Ausschlusskriterien auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Diskussion kam es zu folgender Festlegung:

- **Festlegung 5/VS 127/2017**

An den von der Verbandsversammlung beschlossenen Kriterien wird festgehalten.

Der Vorstand des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg hat sich auf seiner 125. Sitzung am 01.02.2017 mit den durch die Stellungnehmer vorgebrachten Argumenten hinsichtlich weicher Ausschlusskriterien auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Diskussion kam es zu folgender Festlegung:

- **Festlegung 4/VS 125/2017**

Die Kriterien mit Größenschwellen sollen in der Begründung präzisiert werden. Die Bezeichnungen der Kriterien an sich sollen nicht geändert werden.

Der Vorstand des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg hat sich auf seiner 125. Sitzung am 01.02.2017 mit den durch die Stellungnehmer vorgebrachten Argumenten hinsichtlich der Anwendung von Ausschluss- und Restriktionskriterien auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Diskussion kam es zu folgender Festlegung:

- **Festlegung 3/VS 125/2017**

In den Ausschlusskriterien werden auch zukünftig keine Einzelfallentscheidungen getroffen. Der Einzelfall wird nur im Bereich der Restriktionskriterien entschieden.

Restriktionskriterien

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Zu den Restriktionskriterien sind 65 Hinweise eingegangen. Hinzu kommen drei standardisierte Schreiben mit 72, 46 und 12 Absendern. Dabei werden folgende Argumente angeführt:

- 1) Es wird gefordert, das Kriterium zum Rotmilan als Ausschlusskriterium festzulegen (1230, 2029, 3476, 3729, 4547, 4592, 4652, 4963, 5101). Außerdem müsse der Abstand zu Horststandorten entsprechend der Richtlinien der Landesarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten auf 1500 m vergrößert werden (3476, 3695, 3729, 3760, 4606, 4788). Im Gegensatz dazu wird gefordert den Schutz des Rotmilans im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Eine Festlegung als Restriktionskriterium sei wegen fehlender Daten und der geringen Standorttreue nicht sinnvoll. Auch die methodischen Vorgaben für den Fachbeitrag Rotmilan seien unzureichend für ein Restriktions- oder Ausschlusskriterium. (3171, 3246, 3398, 4497, 4932, 5157, 5538)
- 2) Es wird gefordert, Pufferzonen um Naturschutzgebiete, Moore, Biosphärenreservate und Naturparks, die Vorbehaltsgebiete Naturschutz- und Landschaftspflege, die Vorbehaltsgebiete Kompensation und die Landschaftsschutzgebiete als Ausschlusskriterium festzulegen. (3034, 3190, 3363).
- 3) Es wird gefordert, Pufferzonen um gesetzlich, geschützte Biotop als Ausschlusskriterium festzulegen. (3033, 3185, 4083)
- 4) Die Sichtachsen um das Welterbe in Lübeck seien zu berücksichtigen und ggf. als Ausschlusskriterium festlegen (3211). Um das Welterbe Wismar müsse ein 10 km-Abstand eingehalten werden (4518).
- 5) Die Einzelfallabwägung bei der Anwendung der Restriktionskriterien müsse dokumentiert und veröffentlicht werden. (3248, 3389, 3400).

- 6) Das Kriterium zur Umfassung von Ortslagen sei nicht sinnvoll und das zu Grunde liegende Gutachten fehlerhaft (3275, 4531, 5758). Andererseits wird gefordert, die Umfassung als Ausschlusskriterium festzulegen. (3362)
- 7) Der Vogelzug Zone B müsse als Restriktionskriterium aufgenommen werden (3360). Der Vogelzug Zone A müsse als Ausschlusskriterium werden (4548).
- 8) Die Datengrundlage für die Kriterien Vogelzug Zone A und Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln sei völlig veraltet und müsse aktualisiert werden (5337)
- 9) Restriktionskriterien dürften nicht als faktische Ausschlusskriterien angewandt werden. (3388, 3400, 3401)
- 10) Das Kriterium „Vorbehaltsgebiete für Gewerbe und Industrie“ müsse gestrichen werden, da es eine solche Gebietskategorie im RREP nicht gibt. (4033)
- 11) Es wird gefordert, wieder einen 5 km Mindestabstand zwischen Eignungsgebieten festzulegen. (4191, 4607)
- 12) Es dürfe kein 500 m-Abstand um Moore festgelegt werden, da dies fachlich nicht begründbar sei. (4288, 4305)

Der Vorstand des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg hat sich auf seiner 125. Sitzung am 01.02.2017 mit den durch die Stellungnehmer vorgebrachten Argumenten hinsichtlich der Anwendung von Ausschluss- und Restriktionskriterien auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Diskussion kam es zu folgender Festlegung:

- **Festlegung 3/VS 125/2017**

In den Ausschlusskriterien werden auch zukünftig keine Einzelfallentscheidungen getroffen. Der Einzelfall wird nur im Bereich der Restriktionskriterien entschieden.

Der Vorstand des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg hat sich auf seiner 125. Sitzung am 01.02.2017 mit den durch die Stellungnehmer vorgebrachten Argumenten hinsichtlich der Forderung vorhandene und angewendete Daten (insbesondere „unzerschnittener landschaftlicher Freiraum“, „Landschaftsbildpotential“ und „Vogelzug“) zu aktualisieren auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Diskussion kam es zu folgender Festlegung:

- **Festlegung 5/VS 125/2017**

Die Datengrundlagen für die Kriterien „unzerschnittener Freiraum“, „Landschaftsbildpotential“ und „Vogelzug“ werden nicht aktualisiert.

Der Vorstand des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg hat sich auf seiner 127. Sitzung am 19.04.2017 mit den durch die Stellungnehmer vorgebrachten Argumenten hinsichtlich Restriktionskriterien auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Diskussion kam es zu folgender Festlegung:

- **Festlegung 5/VS 127/2017**

An den von der Versammlung beschlossenen Kriterien wird festgehalten.

Allgemeine Stellungnahmen zum schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Zum schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept im Allgemeinen sind 48 Hinweise eingegangen. Die überwiegende Zahl davon fordert die Einführung neuer Kriterien ohne zu erläutern, ob es sich um Ausschluss- oder Restriktionskriterien handeln soll. Dabei werden folgende neuen Kriterien vorgeschlagen:

- 1) Ein 200 m-Puffer um Waldflächen, wie bereits im RREP 2011. (3032, 3188, 4082)
- 2) Sog. „ruhige Gebiete“ (3273)
- 3) Gesetzlich geschützte Geotope (6010) und gesetzlich geschützte Alleeen nach § 19 NatSchAG M-V (4545)
- 4) Ein Abstandspuffer zu Verkehrswegen (BAB, Fernstraßen, Bahnlinien), Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Pipelines und Gasleitungen (4013, 4034). Hierzu gibt es auch viele Hinweise zu einzelnen Eignungsgebieten.
- 5) Ein 5 km-Abstand zur Ostsee, um den Tourismus an der Küste zu schützen. (4517)
- 6) Gebiete, die dem Schutz von Fledermäusen dienen (4595, 4850, 5465)
- 7) Dauergrünland (5466)

Darüber hinaus werden folgende Argumente zum schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept vorgebracht:

- 8) Schlafplätzen und Rastflächen von Zugvögeln müssten besser berücksichtigt werden. Grundsätzlich würden die Kriterien besonders beim Artenschutz zu stark von den Kriterien in Brandenburg abweichen. Die Kriterien und die Schutzgebiete in Brandenburg müssten auch im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg berücksichtigt werden. (3645)
- 9) Der Windenergie werde nicht substantiell Raum gegeben, da ein zu geringer Anteil der möglichen Flächen als Eignungsgebiete festgelegt werde. (4627)

Der Vorstand des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg hat sich auf seiner 127. Sitzung am 19.04.2017 mit den durch die Stellungnehmer vorgebrachten Argumenten auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Diskussion kam es zu folgender Festlegung:

- **Festlegung 5/VS 127/2017**

An den von der Verbandsversammlung beschlossenen Kriterien wird festgehalten.

Der Vorstand des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg hat sich auf seiner 127. Sitzung am 19.04.2017 mit den durch die Stellungnehmer vorgebrachten Argumenten zu Infrastruktureinrichtungen auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Diskussion kam es zu folgender Festlegung:

- **Festlegung 6/VS 127/2017**

Notwendige Sicherheitsabstände von Windenergieanlagen werden im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren für den konkreten Windpark festgelegt.

Dossier: Eignungsgebiet 01/16 Palingen

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Insgesamt sind 32 Hinweise zum geplanten WEG 01/16 eingegangen, die sich alle sachlich mit der Festlegung des Eignungsgebietes auseinandersetzen. Dabei werden folgende Argumente angeführt:

1. Der berücksichtigte Bauschutzbereich des Flughafens Lübeck sei falsch abgegrenzt worden. (995, 3406)
2. Aufgrund der Beeinträchtigung der Welterbestätte Lübeck müsse das Gebiet gestrichen werden (3130, 5121, 5281, Gegenargumente 5150)
3. Die Gegend sei u.a. durch eine Sondermülldeponie, die A20, den Flughafen Lübeck und einen bestehenden Windpark bereits stark vorbelastet, so dass die Festlegung von 01/16 nicht zumutbar sei. Auch sei dadurch eine Umfassung der Ortslage Hof Selmsdorf erreicht (3085, 5118, 5119, 5777)
4. Die Fläche sei ein bedeutender Standort für Zug- und Rastvogel. Zudem sei dort ein Brutstandort für Kraniche vorhanden. (5120, 5340)
5. Das nahegelegene geschützte Biotop sei nicht schützenswert und dürfe daher nicht berücksichtigt werden. Dadurch müsste auch der 200m-Puffer wegfallen (3406, v.a. 5148)
6. Das vorhandene LSG und FFH-Gebiet stehe einer Festlegung des angrenzenden Potenzialsuchraums entgegen (3084, 4002, 4047, 5151, für Einbeziehung 5163)

Folgende Hinweise wurden durch die zuständigen Behörden geprüft:

7. Möglicher Seeadler- und Rotmilanhorst. (3086)
8. Einhaltung der 1000 m-Abstände zur Wohnnutzung (5149)

Einschätzung FIRU zur Abwägung und zur Überarbeitung des Entwurfs

Die Umweltprüfung (Bestandteil Fachbeitrag Denkmalschutz) kommt zu der Einschätzung, dass von dem Gebiet erhebliche Beeinträchtigungen für den Denkmalschutz ausgehen, die nicht durch Maßnahmen (z.B. Verringerung der Höhe und Anzahl der Anlagen) vermieden oder signifikant verringert werden können. Das Gebiet ist daher zu streichen.

Der Vorstand des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg hat sich auf seiner 127. Sitzung am 19.04.2017 mit dem Eignungsgebiet 01/16 Palingen auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Diskussion kam es zu folgender Festlegung:

- **Festlegung 7/VS 127/2017**

Der Vorstand schließt sich der Empfehlung des Fachbeitrages Denkmalschutz hinsichtlich der Streichung des WEG 01/16 Palingen an.

Dossier: Eignungsgebiet 05/16 Schönhof

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Insgesamt sind 27 Hinweise zum geplanten WEG 05/16 eingegangen. Dabei werden folgende Argumente angeführt:

1. Es wird gefordert die vorhandenen Altgebiete darzustellen und bzgl. der Kriterien zur Umfassung von Siedlungen und zum Mindestabstand zu berücksichtigen (164, 3608)
2. Es wird gefordert, den Schutz der denkmalgeschützten Gutsanlage Schönfeld mit Park sicherzustellen (3130, 5529)
3. Mehrere Stellungnahmen fordern die Streichung bzw. Reduzierung des Gebiets wegen der Bedeutung für den Vogelschutz. Neben Horststandorten von Greifvögeln (siehe 5.) wird vor allem die Bedeutung des Gebiets als Lebensraum für den Kranich betont (u.a. 3609, 3730, 4048, 4691, 4760, 5343, 5438)
4. Der Landkreis NWM bittet darum, den Abstand zu einem Einzelhaus zu prüfen (4029)

Folgende Hinweise werden durch die zuständigen Behörden des Landkreises geprüft:

5. Mehrere Horststandorte (Seeadler, Rotmilan) (2388)

Einschätzung FIRU zur Abwägung und zur Überarbeitung des Entwurfs

Aufgrund eines neuen Seeadlerhorstes, der durch das LUNG bestätigt ist, entfällt das Gebiet vollständig.

Der Vorstand des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg hat sich auf seiner 123. Sitzung am 23.11.2016 mit dem Eignungsgebiet 05/16 Schönhof auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Diskussion kam es zu folgender Festlegung:

- **Festlegung 1/VS 123/2016**

Der Vorstand akzeptiert die Dossiers zu den zur Streichung empfohlenen WEG 05/16 Schönhof, 17/16 Plate Ost und 27/16 Gorlosen Ost (siehe Anlage 1 bis 4 der Einladung) und nimmt zur Kenntnis, dass die Gebiete entfallen werden.

Der Vorstand des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg hat sich auf seiner 126. Sitzung am 15.03.2017 mit dem Eignungsgebiet 05/16 Schönhof auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Diskussion kam es zu folgender Festlegung:

- **Festlegung 3 VS 126/2017**

Der Vorstand stimmt der Methodik und den Ergebnissen des Fachbeitrages (Denkmalschutz) zu [...].

Dossier: Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Insgesamt sind 382 Hinweise zum geplanten WEG 11/16 eingegangen. Darunter sind drei standardisierte Schreiben mit 146, 33 und 6 Absendern. Ein großer Teil der Stellungnahmen stammt von privaten Stellungnehmern und beinhaltet überwiegend pauschale Argumente gegen das WEG 11/16 (z.B. Lärm, Infraschall, Schattenwurf, etc...). Viele Hinweise beziehen sich dabei gleichzeitig auch auf andere Eignungsgebiete.

Darüber hinaus werden folgende Argumente mit konkretem Bezug zu den örtlichen Gegebenheiten vorgebracht:

1. Das WEG sei aus naturschutzfachlichen Gründen ungeeignet. Insbesondere müsse das Gebiet auf Grund der Nähe zum Grambower Moor reduziert bzw. gestrichen werden. Dies bezieht sich vor allem auf den angrenzenden Potenzialsuchraum, aber auch das WEG selbst. (4044, 4048, 4052, 4572, 4573, 4681, 4842, 4924, 4994, 5059, 5349, 5447, 5681). Zudem habe das Grambower Moor mit den angrenzenden Flächen herausragende Bedeutung für den Vogelschutz (3056, 3107, 4466, 4574, 4843, 4879, 4925, 5060, 5349, 5491, 5683, 5684, 5685, 5686, 5687).
2. Das WEG 11/16 beeinträchtige das Residenzensemble mit dem Schloss Schwerin (3129, 4571, 4840, 4923, 5091). Zudem sei der Schutz der Dorfkirche Wittenförden zu gewährleisten (4570, 4923).
3. Das Gebiet solle an der Hochspannungsleitung begrenzt werden, da dahinter nur eine Kleinstfläche verbleiben würde, die nicht für Windenergieanlagen geeignet sei. (3470)
4. Das WEG überschneide sich mit Flächen des Biotopverbundes (3477, 4843, 4925, 5059).
5. Die Konzentration von Windeignungsgebieten wird kritisiert. Dabei seien folgende Ortslagen von einer Umfassung bedroht: Wittenförden (4569, 4837, 4919), Stralendorf, Pampow, Dümmer, Holthusen (4837), Walsmühlen, Dümmer, Dümmerhütte und Dümmerstück Hof, Parum (4862, 5727). Die optisch-bedrängende Wirkung verstärke sich wegen der Lage auf einem Höhenrücken (4837, 4862). Zudem sei die Vorbelastung durch eine Hochspannungsleitung zu berücksichtigen (4463, 4693, 4837, 4879, 5055, 5056, 5872).

Folgende Hinweise wurden durch die zuständigen Behörden geprüft:

6. Möglicher Horststandort (2908, 4574, 5682)
7. Abstand zu Wohnhäusern (4564, 4919)

Einschätzung FIRU zur Abwägung und zur Überarbeitung des Entwurfs

Die Umweltprüfung (Bestandteil Fachbeitrag Denkmalschutz) kommt zu der Einschätzung, dass von dem Gebiet erhebliche Beeinträchtigungen für den Denkmalschutz ausgehen, die nicht durch Maßnahmen (z.B. Verringerung der Höhe und Anzahl der Anlagen) vermieden oder signifikant verringert werden können. Das Gebiet ist daher zu streichen.

Der Vorstand des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg hat sich auf seiner 127. Sitzung am 19.04.2017 mit dem Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Diskussion kam es zu folgender Festlegung:

- **Festlegung 8/VS 127/2017**

Der Vorstand schließt sich der Empfehlung des Fachbeitrages Denkmalschutz hinsichtlich der Streichung des WEG 11/16 Klein Rogahn an.

Dossier: Eignungsgebiet 12/16 Lüttow-Valluhn

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Insgesamt sind **15 Hinweise** zum geplanten WEG 12/16 eingegangen. Dabei werden folgende Argumente angeführt:

1. Es befinde sich ein Seeadlerhorst im Umfeld des WEG (1056)
2. Der Schutz des Klosters Zarrentin wird gefordert. (3130)
3. Die Untere Naturschutzbehörde weist auf zwei kartierte Rotmilanhorste hin. (3482)
4. Planfestgestellte Tagebauflächen müssen laut Bergamt ausgenommen werden (3522)
5. Der 500m-Puffer um Vogelschutzgebiet sei nicht beachtet worden (4996). Außerdem habe das Gebiet große Bedeutung als Nahrungs- und Rastfläche für Zugvögel (5350, 5554)

Einschätzung FIRU zur Abwägung und zur Überarbeitung des Entwurfs

Der Standort ist bereits durch die Naturschutzbehörden bestätigt. Das WEG 12/16 entfällt daher!

Die Streichung des Gebietes wurde durch die Verbandsversammlung auf ihrer 56. Sitzung am 10.05.2017 bestätigt (siehe Beschluss VV-02/17).

Dossier: Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Insgesamt sind 764 Hinweise zum geplanten WEG 17/16 eingegangen. Ein Großteil der Hinweise bezieht sich sowohl auf das WEG 16/16 als auch auf das WEG 17/16. Da das WEG 17/16 aufgrund eines neuen Fischadlerhorstes entfällt (siehe unten), wird auf eine Nennung aller Hinweise, die beide WEG gleichermaßen betreffen, verzichtet. Folgende Argumente, die sich ausschließlich auf das WEG 17/16 beziehen, werden dabei angeführt:

1. In der Nähe des WEG befindet sich ein Fischadlerhorst. (223, 3528, 3767, 4238, 4290, 5543)
2. Der Abstand zu Wohnbauflächen aus Bauleitplanungen werde nicht eingehalten. (3437, 3658, 3686, 3772, 4291, 5662)
3. Eine Beeinträchtigung des Denkmals „Mühle Banzkow“ sei zu vermeiden. (3130)
4. Durch das WEG sei eine unzumutbare Beeinträchtigung unzerschnittener landschaftlicher Freiräume zu befürchten. (3660, 3770)
5. Eine Restfläche jenseits der K133 sei nicht nutzbar und solle daher entfallen. (3470)
6. Der 1000 m-Abstand zu Gebieten mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial werde nicht eingehalten (3661)
7. Die Stellungnahmen zum Landschaftsschutz, zum Schutz des Schlosses Schwerin, zum Tourismus, zum Natur- und Artenschutz (insb. Vogelschutz), zur Vorbelastung und zur lokalen Häufung und Umfassung decken sich weitgehend mit den Stellungnahmen zum WEG 16/16 (siehe Dossier zu 16/16).

Folgende Hinweise werden durch die zuständigen Behörden des Landkreises geprüft:

8. Der Abstand zu Wohnhäusern werde nicht eingehalten (1971, 3658, 4234, 4402)

Einschätzung FIRU zur Abwägung und zur Überarbeitung des Entwurfs

Der Horststandort ist vom LUNG bestätigt. Durch den neuen Horst entfällt das WEG 17/16!

Der Vorstand des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg hat sich auf seiner 123. Sitzung am 23.11.2016 mit dem Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Diskussion kam es zu folgender Festlegung:

- **Festlegung 1/VS 123/2016**

Der Vorstand akzeptiert die Dossiers zu den zur Streichung empfohlenen WEG 05/16 Schönhof, 17/16 Plate Ost und 27/16 Gorlosen Ost (siehe Anlage 1 bis 4 der Einladung) und nimmt zur Kenntnis, dass die Gebiete entfallen werden.

Dossier: Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Insgesamt sind 43 Hinweise zum geplanten WEG 27/16 eingegangen. Neben einigen Stellungnahmen mit pauschaler Kritik werden folgende Argumente angeführt:

1. Das WEG habe große Bedeutung für den Artenschutz und insbesondere für den Vogelschutz. (2972, 2979, 3318, 4015, 4022, 5816). Der Landkreis LUP und das LUNG melden zudem einen Seeadlerhorst (3497, 5546).
2. Es wird die Erweiterung des Gebietes nach Norden über die Waldfläche hinaus gefordert, da die Waldfläche nur sehr klein bzw. schmal sei. Die Grenze nach Osten sei zudem nicht nachvollziehbar (2683, 4928, 4929).
3. In der Gegend gebe es eine unzumutbare lokale Häufung von Windeignungsgebieten. (147, 2824, 2909, 2928, 2974, 2979, 3103, 3310, 4017, 4022). Zudem seien die Ortslagen Deibow, Milow und Steesow (2824, 3096, 3313) sowie Dadow und Gorlosen (2975,4018) von Umfassung bedroht.
4. Das Gebiet habe große Bedeutung für den Landschaftsschutz. Außerdem habe das Gebiet große Bedeutung für den Tourismus (2970, 2971, 4014, 5817).
5. Das WEG gefährde den Trinkwasserschutz. (2979, 4022)
6. Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel weist darauf hin, dass das WEG bei Anwendung der Kriterien des Regionalplans Prignitz-Oberhavel entfallen müsste, da der Abstand zu einem Eignungsgebiet in Brandenburg weniger als 5 km beträgt. (3194)

Folgende Hinweise werden durch die zuständigen Behörden des Landkreises geprüft:

7. Nicht mehr genutztes Wohnhaus (1543, 2683, 4927)
8. Wohnhaus nicht berücksichtigt (2979, 4022)

Einschätzung FIRU zur Abwägung und zur Überarbeitung des Entwurfs

Durch den Seeadlerhorst, der durch das LUNG bestätigt ist, entfällt das Eignungsgebiet vollständig.

Der Vorstand des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg hat sich auf seiner 123. Sitzung am 23.11.2016 mit dem Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Diskussion kam es zu folgender Festlegung:

- **Festlegung 1/VS 123/2016**

Der Vorstand akzeptiert die Dossiers zu den zur Streichung empfohlenen WEG 05/16 Schönhof, 17/16 Plate Ost und 27/16 Gorlosen Ost (siehe Anlage 1 bis 4 der Einladung) und nimmt zur Kenntnis, dass die Gebiete entfallen werden.

Dossier: Eignungsgebiet 41/16 Granzin

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Insgesamt sind 33 Hinweise zum geplanten WEG 41/16 eingegangen. Dabei werden folgende Argumente angeführt:

1. Es wird gefordert, das Gebiet nach Norden in den ehemaligen Potenzialsuchraum hinein zu erweitern. (1003).
2. Die westlich angrenzende Potenzialfläche sei zu bevorzugen, da sie naturschutzfachlich konfliktfrei, bereits vorbelastet und verkehrlich besser erschlossen sei. Hilfsweise sei ein gemeinsames WEG zu bilden, da das dazwischenliegende Moor keine trennende Wirkung habe. (3253)
3. Im Gebiete befänden sich eine Nahrungsfläche und ein wichtiger Flugkorridor für Vögel (3262, 3263, 3265, 5290, 5292, 5293, 5361, 5607, 5609). Insbesondere sei das Daarzer Moor durch die Umzingelung mit Windenergieanlagen gefährdet (5290, 5291).
4. Die Landschaftsbildbewertung für das WEG und die Umgebung sei sehr hoch. Das Gebiet müsse aus Gründen des Landschaftsschutzes daher entfallen. (3264, 3268, 5606)
5. Die Ortslagen Herzberg (5296, 5941), Granzin (5604) und Grebbin (5940) seien von Umfassung bedroht.
6. Gebiet erfülle die Kriterien für einen unzerschnittenen landschaftlichen Freiraum. (5605)
7. Das Gebiet befinde sich innerhalb des Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereichs Parchim. (5608)

Einschätzung FIRU zur Abwägung und zur Überarbeitung des Entwurfs

Die Umweltprüfung kommt zu der Einschätzung, dass von dem Gebiet erhebliche Beeinträchtigungen für den Artenschutz (Schwarzstorch) ausgehen, die nicht durch Maßnahmen (z.B. Verringerung der Höhe und Anzahl der Anlagen) vermieden oder signifikant verringert werden können. Das Gebiet ist daher zu streichen.

Der Vorstand des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg hat sich auf seiner 127. Sitzung am 19.04.2017 mit dem Eignungsgebiet 41/16 Granzin auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Diskussion kam es zu folgender Festlegung:

- **Festlegung 10/VS 127/2017**

Der Vorstand schließt sich der gutachterlichen Empfehlung im Rahmen des Umweltberichtes zur Streichung des WEG 41/16 Granzin an.